

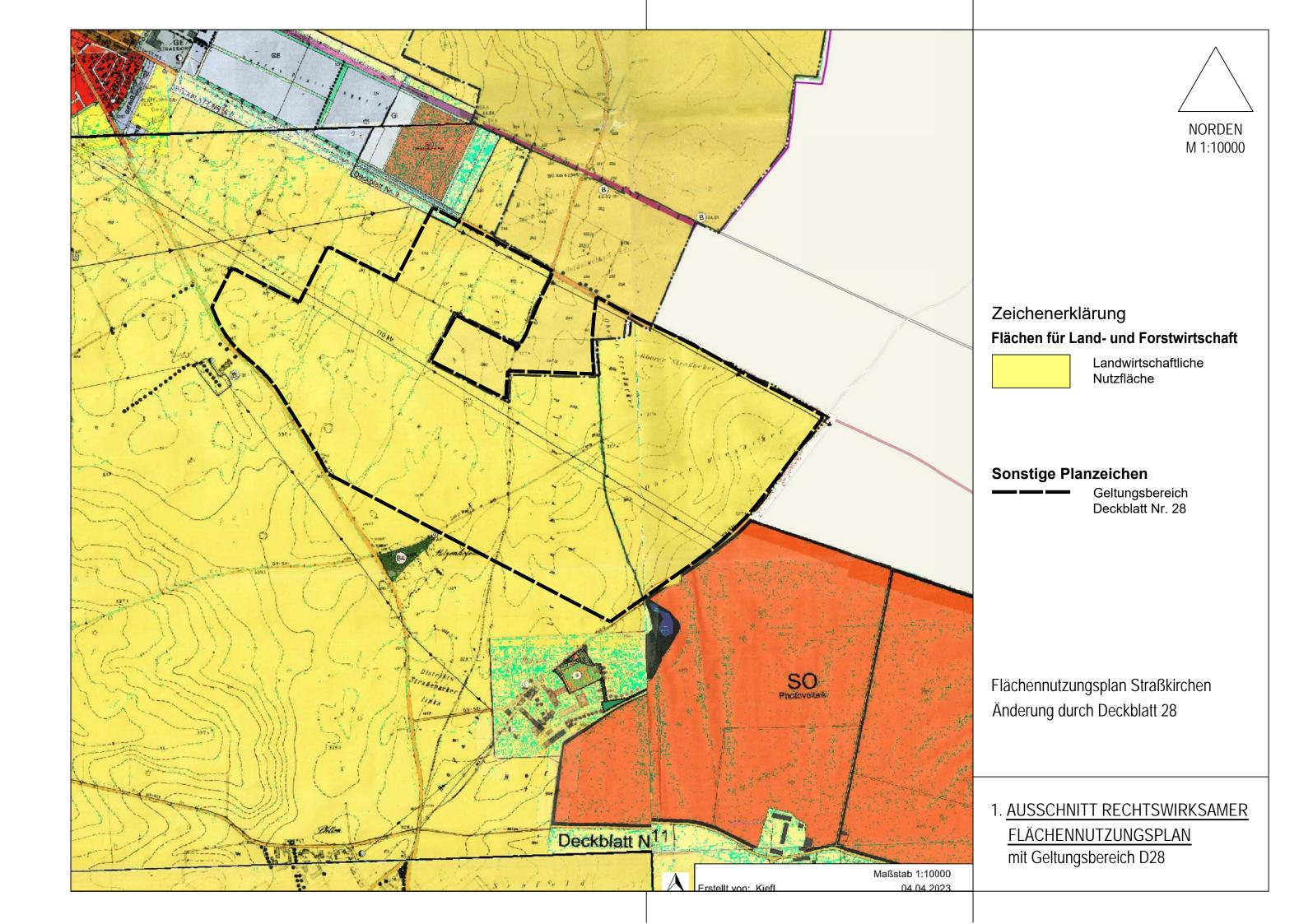
# Planungsverband Straßkirchen / Irlbach

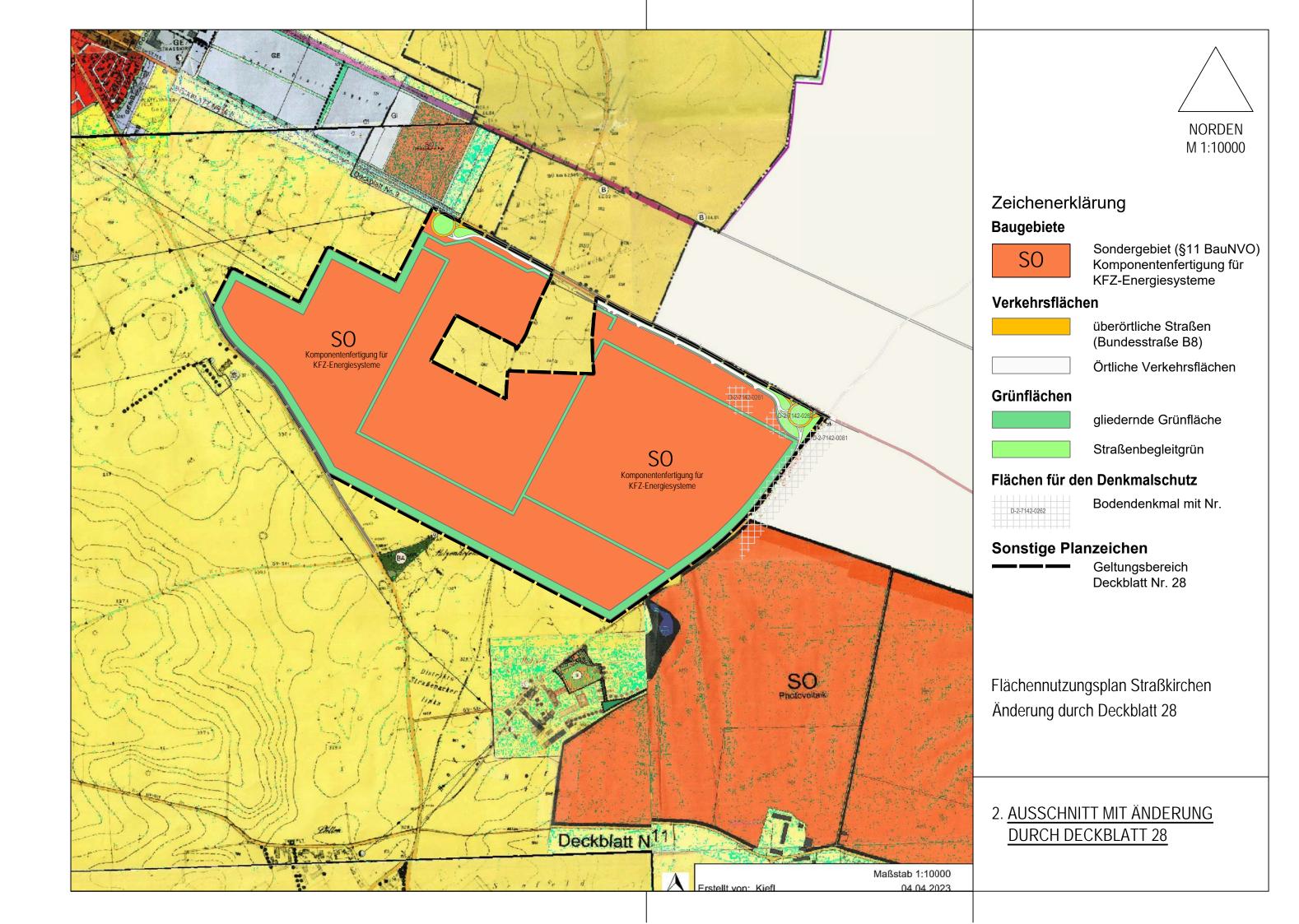
# Flächennutzungsplan Straßkirchen

Änderung durch Deckblatt 28

# **INHALTSVERZEICHNIS**

1.	Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan	3
2.	Ausschnitt mit Änderung durch Deckblatt 28	4
3.	Begründung	5
3.1.	Ausgangssituation	5
3.2.	Lage und Größe	6
3.3.	Übergeordnete Planungen	7
3.4.	Standort und planungsrechtliche Situation	17
3.5.	Planungs- und Zielvorstellungen	26
3.6.	Wasserverhältnisse	27
3.7.	Immissionsschutz	28
3.8.	Klimatische Verhältnisse	28
3.9.	Denkmalpflege	29
4	Verfahrensvermerke	31





# 3. BEGRÜNDUNG

# 3.1. Ausgangssituation

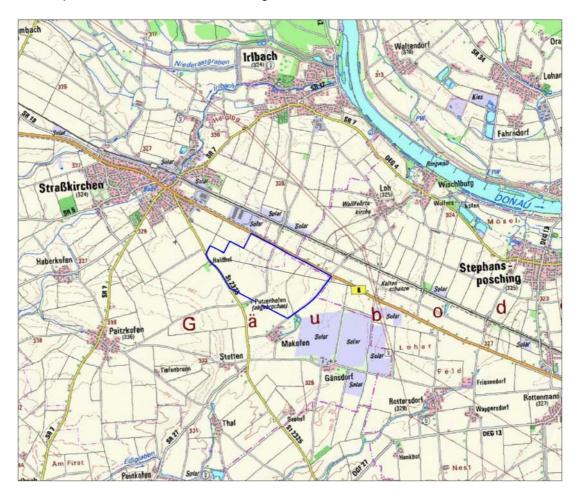
Der Planungsverband Straßkirchen / Irlbach hat in seiner Sitzung vom ....... die Änderung des Flächennutzungsplans Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 28 beschlossen.

Der Änderungsbereich soll als Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Komponentenfertigung für Kfz-Energiesysteme" dargestellt werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach" aufgestellt.

Das geplante Sondergebiet liegt im Landkreis Straubing-Bogen.

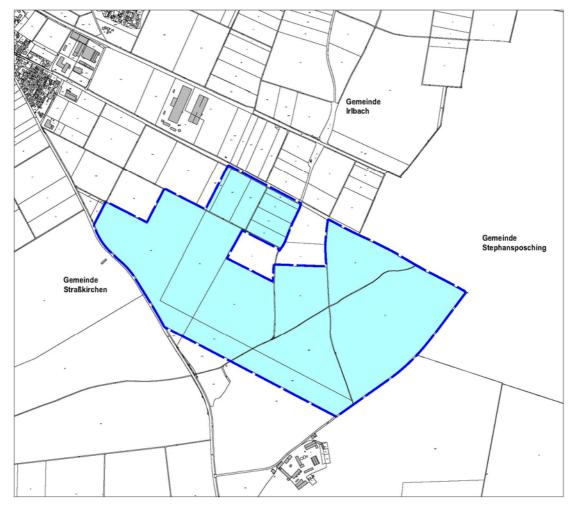
Das Planungsgebiet liegt etwa 1 km südöstlich von Straßkirchen und etwa 2km südlich von Irlbach an der Bundesstraße B8. Durch die Planung sind Flächen der Gemeinden Straßkirchen und Irlbach betroffen, daher wird die Planung durch den Planungsverband Straßkirchen / Irlbach betrieben. Flächen der Gemeinde Stephansposching grenzen im Nordosten an den Änderungsbereich an.

Im Rahmen der Planung werden parallel auch der Landschaftsplan Straßkirchen durch Deckblatt 18, der Flächennutzungsplan Irlbach durch Deckblatt 6 und der Landschaftsplan Irlbach durch Deckblatt 4 geändert.



Ausschnitt aus der topographischen Karte der Bayerischen Vermessungsverwaltung Gesamtes Planungsgebiet siehe blaue Umgrenzung

# 3.2. Lage und Größe



Ausschnitt aus amtlichen Flurkarte des Bayerischen Landesvermessungsamts (ADBV - Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) mit Darstellung des Änderungsbereichs D28 (blau gestrichelt)

Der Änderungsbereich von Deckblatt 28 umfasst eine Fläche von etwa 123,02 ha und betrifft folgende Flurstücke:

Gemarkung Straßkirchen:

FI.-Nrn. 508/2, 514/1, 508, 509, 510, 513, 512, 512/1, 511, 504, 504/2, 493/1 Gemarkung Paitzkofen:

Fl.-Nrn. 1032, 1032/4, 1019/4, 1019/5, 1032/2, 1032/3, 959/1, 959, 1019/2,

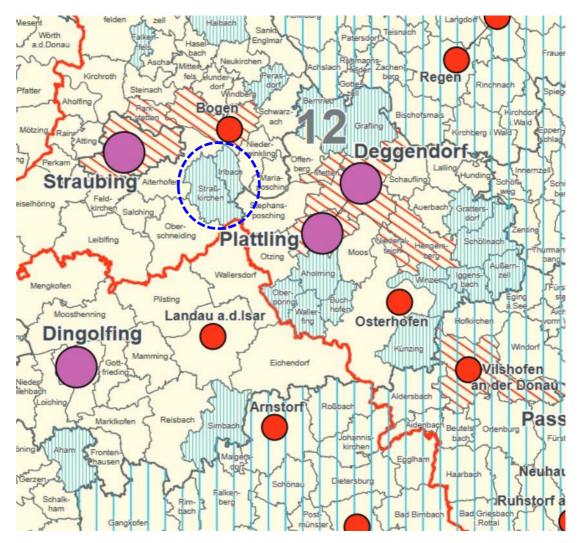
960/5, 960/6, 957/2, 957, 1019/3, 958

# 3.3. Übergeordnete Planungen

# 3.3.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023

In der Strukturkarte im Anhang 2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern sind die Gemeinden Straßkirchen und Irlbach der Gebietskategorie "Raum mit besonderem Handlungsbedarf" zu, dem sie als Einzelgemeinden zugeordnet werden.

Unter 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf wird hierzu ausgeführt: (Z) Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlicher Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt.



LEP Bayern, Anhang 2 Strukturkarte (Stand 1. März 2018) Gemeinden Straßkirchen und Irlbach östlich von Straubing (blau gestrichelter Kreis)

# Weiter wird unter **2.2.4** das **Vorrangprinzip** ausgeführt:

- (Z) Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei
- Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
- der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und
- der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.

Aus Sicht des Landesentwicklungsprogramms gehören die Gemeinden Straßkirchen und Irlbach somit zu Bereichen, die vorrangig entwickelt werden sollen.

Mit Stand vom 1. Juni 2023 wurden im Landesentwicklungsprogramm Bayern wichtige Aussagen zu Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit ergänzt, die auch für die vorliegende Planung von erheblicher Bedeutung sind. So wird unter **1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung** ausgeführt:

- (Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.
- (Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
- (G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

## Und weiter unter 1.1.3 Ressourcen schonen:

- (G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.
- (G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

# Im Kapitel 1.3 Klimawandel wird unter 1.3.1 Klimaschutz ausgeführt:

- (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.
- (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch
- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.
- (G) Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt werden.

Zu einer nachhaltigen Entwicklung Bayerns gehört auch die Entwicklung abgasfreier Mobilitätskonzepte, um die Zielsetzungen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses im Hinblick auf die Begrenzung der Erderwärmung zu erreichen. Ein wesentlicher Bestandteil hierbei ist die Entwicklung der Elektro-Automobilität, für die wiederum die Erzeugung von Kfz-Energiesystemen von entscheidender Bedeutung ist. Die Herstellung dieser Energiesysteme in Bayern reduziert gleichzeitig die Abhängigkeit von ausländischer Produktion und leistet damit einen zusätzlichen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung und zur Verfolgung der Zielsetzung der Klimaneutralität, wie unter 1.3.1 im LEP gefordert wird.

Hieraus entsteht ein Konflikt zwischen Raumnutzungsansprüchen, in diesem Fall zwischen dem Flächenanspruch für die Erzeugung von Kfz-Energiesystemen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und dem Flächenbedarf für die landwirtschaftliche Produktion, um hier die Abhängigkeit vom Import landwirtschaftlicher Güter zu reduzieren bzw. gering zu halten. Beide konkurrierenden Raumnutzungsansprüche dienen insofern ökologischen Belangen. Um bei der räumlichen Entwicklung Bayerns die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen (siehe Grundsatz 1.1.2) soll in diesem Fall der Erzeugung von Kfz-Energiesystemen der Vorrang

eingeräumt werden, allerdings nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen. Hierzu gehört in erster Linie die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Ressourcenschonung, was den Flächenverbrauch betrifft, aber ebenso in Bezug auf die Bebauung selbst im Hinblick auf regenerative Energieerzeugung, Energieverbrauch, Wasserhaushalt und Begrünung des Baugebiets.

Folgende Grundsätze des LEP 2023 im **Kapitel 3 Siedlungsstruktur** sind außerdem durch die Planung berührt:

# 3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen

# 3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung und Harmonisierungsgebot

- (G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.
- (G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.
- (G) Die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll abgestimmt erfolgen. Ergänzend kann auf der Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte ein Ausgleich zwischen Gemeinden stattfinden.
- (G) Die Ausweisung größerer Siedlungsflächen soll überwiegend an Standorten erfolgen, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird.

Zu den Punkten einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung wird auf die vorangegangenen Ausführungen zum Kapitel 1 LEP verwiesen. Bezüglich des Harmonisierungsgebots einer abgestimmten Siedlungsentwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen ist Folgendes anzuführen:

Die Planung ist mit dem Grundsatz einer räumlichen Zusammenführung von Wohnstätten und Arbeitsplätzen aus dem Harmonisierungsgebot vereinbar und dient dieser. Gegenwärtig bestehen weniger Arbeitsplätze als Wohnstätten in der Region Straubing-Bogen. Alleine rund 7.500 Mitarbeiter des Vorhabenträgers wohnen im Umkreis von 20km um das Plangebiet, die gegenwärtig an wohnortfremde Standorte insb. in den Werken Landshut, Dingolfing und Regensburg pendeln. Zu beachten ist zudem, dass es sich auch nach der Stellungnahme der IHK in der Region Niederbayern nicht um einen geschlossenen Arbeitsmarkt handelt. Demnach stehen 57.000 Einpendler 95.000 Auspendlern gegenüber, sodass per Saldo 38.000 Beschäftigte die Region verlassen. Nach der Pendlerstudie der IHK aus dem Jahr 2020 hat dabei der Landkreis Straubing-Bogen die höchste Auspendlerquote unter allen niederbayerischen Landkreisen mit rund 62 Prozent. Die Ausweisung des Plangebiets soll daher eine Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze und die Reduzierung von Pendlerbewegungen begünstigen. Zudem plant der Vorhabenträger, das neue Werk im gegenständlichen Planbereich zu rund 70 Prozent mit Bestandsmitarbeitern aus anderen Standorten zu betreiben, die aber bereits heute in der Region wohnen. Diese Personalsituation ermöglicht auch eine sukzessive und organische Gewinnung von Auszubildenden zur Ergänzung des Personalstammes. Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen,

dass zahlreiche Arbeitsplätze in der Automobilindustrie im Rahmen der Transformation in ihrem bisherigen Zusammenhang mit der Produktion von Verbrennermotoren wegfallen werden. Die Ausweisung des zukunftsträchtigen Industriestandorts bietet den betroffenen und bereits vorhandenen Arbeitskräften eine neue Beschäftigungsmöglichkeit. Im Übrigen ist die Auswirkungsanalyse auch Gegenstand des Raumordnungsverfahrens und wird entsprechend in der weiteren Planaufstellung berücksichtigt.

Des Weiteren sind Grundsätze und Zielsetzungen des LEP 2023 im Kapitel 5 Wirtschaft durch die Planung berührt:

#### 5.1 Wirtschaftsstruktur

(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

Die Belange der örtlichen Wirtschaft, insb. des Mittelstands und des Handwerks, werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. In einem Umkreis von 20 km um das Plangebiet sind rund 7500 Mitarbeiter des Vorhabenträgers wohnhaft. Der Vorhabenträger möchte das neue Werk im Plangebiet zu rund 70 Prozent mit eigenen Bestandsmitarbeitern betreiben und tritt insoweit in erheblichem Umfang nicht in Konkurrenz zur örtlichen Wirtschaft um Arbeitskräfte. Gleichwohl verbleibende und unvermeidbare Konkurrenzsituationen zwischen der örtlichen Wirtschaft und dem im Planungsgebiet anzusiedelnden Betrieb hält der Planungsverband in Abwägung der widerstreitenden Belange gleichwohl für vertretbar. Die Auswirkungen der Planung auf den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt wird auch im Rahmen des Raumordnungsverfahrens betrachtet, dessen Ergebnis im Rahmen der Planung berücksichtigt wird.

Die mit der geplanten BMW-Ansiedlung zu schaffenden Arbeitsplätze tragen auch nach Auffassung der IHK Passau dazu bei, die im Zuge der Transformation zur Elektromobilität in den bestehenden drei bayerischen BMW-Werken des Produktionsnetzwerks in Dingolfing, München und Regensburg zu erwartende Reduzierung des Arbeitskräftebedarfs zu kompensieren. Niederbayern ist eine Industrieregion, die durch einen produktionstechnisch orientierten Mittelstand gekennzeichnet ist. Mit einem Wertschöpfungsanteil von 41 Prozent ist der Industriesektor im Vergleich zu Bayern überdurchschnittlich stark vertreten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Automotive, rund 44 Prozent aller Industriearbeitsplätze können diesem Bereich zugeordnet werden. Dieser Sektor muss sich derzeit einem tiefgreifenden Strukturwandel stellen – und eine Montage von Hochvoltbatterien in Deutschland ist ein zentraler Baustein für die Bewältigung dieses Wandels. Daher sind Kompetenzen und Investitionen vor Ort notwendig, um die erfolgreiche Wirtschaftsstruktur zu erhalten und in die Zukunft zu führen. Die geplante Ansiedlung wird somit die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung der bestehenden BMW-Werke sichern, indem diese mit den für die E-Mobilität benötigten Hochvoltbatterien versorgt werden.

#### 5.4 Land- und Forstwirtschaft

## 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

- (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- (Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen.

Ziff. 5.4.1 des LEP enthält den Grundsatz, dass land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollen. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Dieser Grundsatz ist im Rahmen der Bauleitplanung mit anderen Grundsätzen abzuwägen.

Ferner enthält Ziff. 5.4.1 des LEP das verbindliche Ziel, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen sind. Sobald diese Festlegung in Regionalplänen erfolgt ist, sind diese Gebiet bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Das Plangebiet ist indes nicht als ein solches Gebiet festgelegt. Es ergibt sich aus dem LEP keine Verpflichtung, bis zur tatsächlichen Festlegung in Regionalplänen alle Landwirtschaftsflächen so zu behandeln, als wären sie Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete. Das wäre auch praktisch nicht umsetzbar.

Aufgrund des großen Flächenbedarfs für die vorliegende Planung und des damit verbundenen Verlusts landwirtschaftlicher Flächen mit hoher Bonität entsteht ein Zielkonflikt zwischen den landesplanerischen Zielsetzungen der Entwicklung von "Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf" mit der Verfolgung von Zielsetzungen zur Erreichung der Klimaneutralität einerseits und dem Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsflächen andererseits.

Das LEP in der aktualisierten Fassung vom 1. Juni 2023 erkennt das Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und der Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen selbst an, wenn es einerseits in Kap. 5.1 auf die Wirtschaftsstruktur und in Kap. 5.4 auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft eingeht. Nach Ziff. 5.1 (G) sollen demnach die Standortvoraussetzungen der bayerischen Wirtschaft erhalten und verbessert werden, zu denen nach der entsprechenden Begründung auch internationale Konzerne gehören, die in allen Teilräumen als Arbeitgeber und Wirtschaftsfaktor unerlässlich sind. Es bedarf einer Abwägung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, um die teilweise konfliktären Grundsätze des LEP angemessen zu adressieren, welche der Planungsverband entsprechend der zitierten Ausführung in der Planungsbegründung zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung trifft.

Dieser Konflikt wird vom Planungsverband Straßkirchen / Irlbach zugunsten der vorliegenden Planung entschieden da:

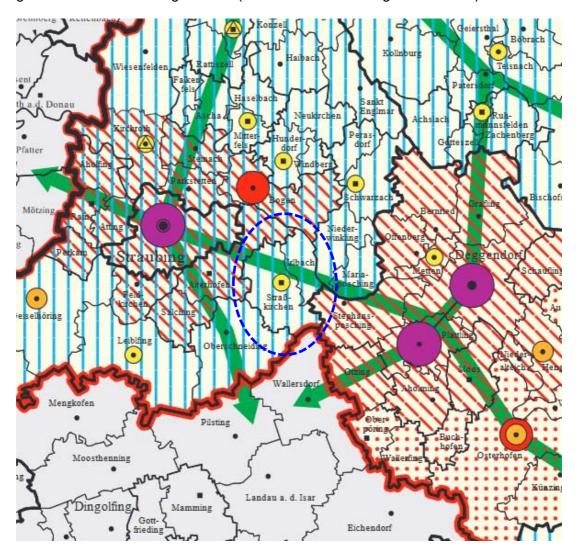
- Kein günstigerer Standort für das Vorhaben zur Verfügung steht
- auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfangreiche Möglichkeiten Flächen sparenden Bauens ausgeschöpft werden
- auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfangreiche Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen genutzt werden, z. B. im Hinblick auf regenerative Energieerzeugung, Begrünung der Fassaden und Dachflächen, Eingrünung und Durchgrünung des Planungsgebiets usw.

Da sich das Planungsgebiet im bisherigen Außenbereich befindet, sind durch die Planung die Gebote der Vermeidung von Zersiedelung sowie das "Anbindegebot" nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern betroffen. Näheres hierzu im Kapitel 3.4.6.

# 3.3.2. Regionalplan

#### Raumstruktur

Aus Sicht der Regionalplanung gehören die Gemeinden der Region 12 Donau-Wald an. Nach der Karte Raumstruktur werden die Gemeinden Straßkirchen und Irlbach hier der Kategorie "ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll" zugeordnet. (nachrichtliche Wiedergabe des LEP)



Regionalplan Region Donau-Wald (12), Ausschnitt Karte Raumstruktur (Straßkirchen und Irlbach sh. blau gestrichelte Ellipse)

In der Begründung des Regionalplans zu All Raumstruktur wird im Hinblick auf die ländlichen Teilräume der Region, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, u. a. ausgeführt:

... Zur dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in diesen Teilräumen sind insbesondere mehr zukunftsträchtige, qualifizierte und sichere Arbeitsplätze, ein weiterer wohnortnaher Ausbau der Versorgungseinrichtungen in allen Lebensbereichen sowie möglichst gut ausgebaute Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen zu den übrigen Teilräumen notwendig. ...

Wesentliche Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind:

- A I 1 (Z) Die Region soll zur Sicherung der Lebens- und Arbeitsbedingungen künftiger Generationen nachhaltig entwickelt werden. ...
- A I 1 (G) Dabei sind insbesondere anzustreben (A I 1 G): Die Erhaltung bestehender und die verstärkte Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten, eine verbesserte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen in räumlich und zeitlich zumutbarer Entfernung, die Bewahrung des reichen Kulturerbes, die Erhaltung der Schönheit und Vielfalt der Landschaft, die Stärkung der Funktion der Region als Bindeglied zwischen Südbayern und Böhmen, ...
- A I 4 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die landschaftliche Attraktivität der Region und die gewachsene Kulturlandschaft, die durch eine bäuerlich betriebene Land- und Forstwirtschaft entstanden ist, erhalten und weiterentwickelt wird.
- A II 1.2 (G) Es ist anzustreben, die Stadt- und Umlandbereiche Deggendorf/Plattling, Passau und Straubing als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte der ländlichen Region zu entwickeln.
- A II 1.3 (G) Die wirtschaftlichen Entwicklungsimpulse, die von den Standortvorteilen der Donauachse (...) ausgehen, sind für eine eigenständige gewerblich-industrielle Entwicklung der gesamten Region von besonderer Bedeutung.
- A II 1.5 (G) Der Funktion des Donautals und des Raumes südlich der Donau als überregional bedeutsames landwirtschaftliches Produktionsgebiet und als bedeutender, breit aufgefächerter Wirtschaftsstandort ist von besonderer Bedeutung.

## A III 2.1.2 (G)

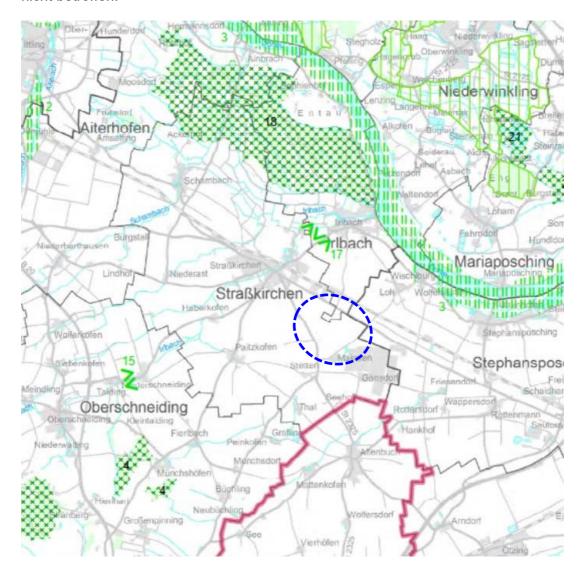
Eine Ausweitung des Angebotes an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen ist in folgenden Kleinzentren anzustreben: ... Straßkirchen ...

# B I 1.4 (G)

Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben. Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden.

# Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

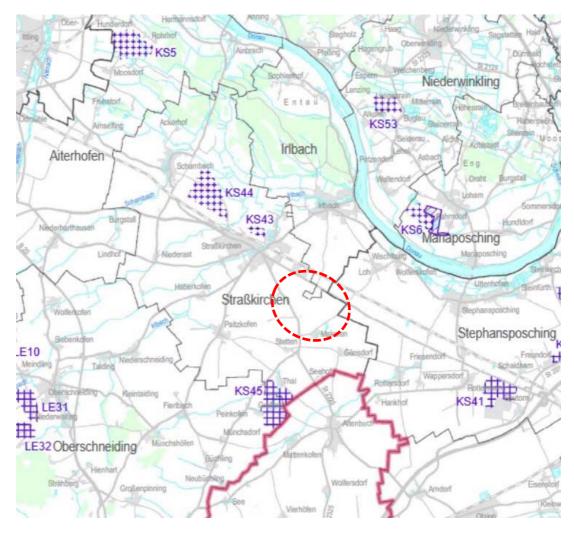
Nach der Karte "Freiraumsicherung" des Regionalplans Donau-Wald werden für den Änderungsbereich weder ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet noch Regionale Grünzüge ausgewiesen. Auch durch den 'Trenngrünstreifen' am südlichen Ortsrand von Irlbach sind die Änderungsbereiche von Straßkirchen und Irlbach nicht betroffen. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Nationalparks sind ebenfalls nicht betroffen.



Regionalplan Donau-Wald, Karte "Freiraumsicherung" v. 28.6.2018, landschaftliche Vorbehaltsgebiete sh. grüne Kreuzschraffur, Regionale Grünzüge sh. gelbgrüne Senkrechtschraffur Änderungsbereich sh. blaue Strichelung

## **Bodenschätze**

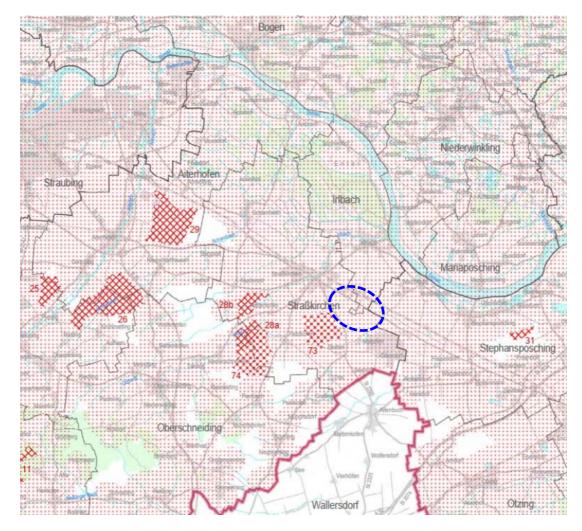
Nach der Karte "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" des Regionalplans Donau-Wald werden für den Änderungsbereich weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze ausgewiesen.



Regionalplan Donau-Wald, Karte "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen", Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand KS 43 und 44 nördlich von Straßkirchen - Änderungsbereich sh. rote Strichelung

#### Windkraft

Die Karte "B III Energie - Windenergie" des Regionalplans Donau-Wald weist für den Bereich südwestlich des Geltungsbereichs das Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen Nr. 73 aus. Der Geltungsbereich selbst liegt im Ausschlussgebiet.



Regionalplan Donau-Wald, Karte "B III Energie - Windenergie" v. 11.6.2014 – Vorbehaltsgebiet Windenergie sh. rote Kreuzschraffur, Ausschlussgebiet rote Punktschraffur, Änderungsbereich sh. blaue Strichelung

# Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Planung weder Zielsetzungen der Freiraumsicherung betroffen sind noch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze oder für Windkraft. Die Darstellungen im Regionalplan stehen somit der Planung nicht entgegen.

Der raumstrukturellen Zielsetzung, nach der die Gemeinden zu Teilbereichen gehören, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, wird durch die vorliegende Planung sicherlich entsprochen, da durch die Sondergebietsansiedlung die Entwicklung insbesondere auch im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze gestärkt. und somit auch die Wirtschaftskraft der Region erhöht wird.

Insofern entspricht die Planung den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans Donau-Wald.

# 3.3.3. Raumordnungsverfahren

Durch die Regierung von Niederbayern wird parallel ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren nach Art. 26 BayLplG durchgeführt.

# 3.4. Standort und planungsrechtliche Situation

# 3.4.1. Flächeneignung

Die BMW Group plant die Errichtung eines Produktionsstandorts für die Montage von Hochvoltbatterien, da eine Integration dieser Montage in bestehende BMW Group Standorte nicht umsetzbar ist. Die Suche nach einem geeigneten Standort wurde auf Grundlage folgender Muss-Kriterien durchgeführt:

- Nicht auf einem Naturschutz-/ Wasserschutzgebiet gelegen, keine Waldrodung erforderlich
- Flächengröße ca. 100 ha
- Ebene Topografie
- Gleichmäßige Grundstücksform
- Gute Anbindung an die bayerischen BMW Group Werke innerhalb von maximal zwei LKW-Fahrstunden, denn dies erlaubt die Direktbelieferung auch mit E-LKW. Andernfalls wären zusätzliche Standorte mit Logistikflächen in Werksnähe nötig.
- > Gute (Bundesstraße) und / oder sehr gute (Autobahn) Verkehrsanbindung
- Nutzung von qualifiziertem BMW Group Personal aus bestehenden Standorten für den Aufbau des neuen Standorts als wesentlicher Beitrag zur langfristigen Sicherung der Beschäftigten in der Transformation der bayerischen Werke zur E-Mobilität.
- Möglichkeit eines Baubeginns idealerweise in der ersten Hälfte des Jahres 2024
- Grundsätzliche Möglichkeit eines 24h-Betriebs an sechs Tagen die Woche

Die Standortsuche wurde in Zusammenarbeit mit der "Invest in Bavaria" durchgeführt, eine Ansiedlungsagentur des Freistaats Bayern, zugeordnet dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi). Im Rahmen der Standortsuche wurden insgesamt 20 mögliche Standorte betrachtet.

Von den 20 potenziellen Vorschlägen wurden 16 Standorte aufgrund klarer Ausschlusskriterien und intensiven Erstbegutachtungen ausgeschlossen. Es blieben vier Flächen übrig. Diese wurden einer tiefergehenden, sorgfältigen Detail-Prüfung unterzogen (s. Tabelle).

Sehr gut geeignet
Bedingt geeignet
Ausschlusskriterium

Muss-Kriterium	Irlbach-Straß- kirchen	Zweiter Nie- der-bayeri- scher Standort	Fränkischer Standort	Standort in Tschechien
Kein Schutzgebiet,				
Keine Waldrodung				
Größe				
Ebene Topografie				
Grundstückszuschnitt				
Anbindung an bayeri-				
sche Werke				
Verkehrsanbindung				
Personal/				
Beschäftigung				
Baubeginn 2024				
Möglichkeit für 24h-				
Betrieb				
Kann-Kriterium				
Erweiterungsfähig-				
keit				

Tabelle: Bewertung konkreter Flächen-Alternativen (Quelle: BMW Group)

In der Gesamtheit aller 20 Standortalternativen erfüllt der ausgewählte Standort in den Gemeinden Irlbach und Straßkirchen - vor allen anderen geprüften Flächenangeboten - alle erforderlichen Kriterien für einen neuen Produktionsstandort.

# 3.4.2. Gemeindliche Flächenpotenziale

Die Gemeinden Straßkirchen und Irlbach verfügen über keine gemeindlichen Grundstücke in bestehenden Gewerbegebieten und sind auch nicht im Besitz von zusammenhängenden gemeindlichen Flächen, die eine Ausweisung eines Sondergebietes in der benötigten Größenordnung ermöglichen würden. Es stehen somit keine geeigneten Flächenpotenziale zur Verfügung. Dies wird in den nachfolgenden Übersichtsplänen je Gemeinde verdeutlicht, in denen die Gemeindeflächen in dunklem Orange markiert sind. Meist handelt es sich dabei um Straßen, Wege und Feldwege, sowie vereinzelt auch Grundstücke.



Auszug aus dem gemeindlichen Informationssystem Gemeindeflächen der Gemeinde Straßkirchen dunkel orange eingefärbt



Auszug aus dem gemeindlichen Informationssystem Gemeindeflächen der Gemeinde Irlbach dunkel orange eingefärbt

Zudem ist festzustellen, dass im Bereich der Gemeinden Straßkirchen und Irlbach keine geeigneten Innenbereichsflächen in der benötigten Größe zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für die Nachverdichtung, Baulücken sowie die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen.

# 3.4.3. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Nach Satz 4 des § 1a Absatz 2 BauGB soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen begründet werden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für das Baugebiet "Gemeinsames Industriegebiet Straßkirchen / Irlbach" ist in der Abwägung auch mit den Grundsätzen aus § 1a Abs. 2 S. 1 und S. 2 BauGB aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Die für das Vorhaben benötigte Flächengröße kann nicht im Rahmen von Flächenpotenzialen bestehender Gewerbe- oder Industriegebiete abgebildet werden. Weder der Planungsverband noch die Gemeinden Straßkirchen und Irlbach verfügen über geeignete Flächenpotenziale, die eine Bebauung in der benötigten Größenordnung ermöglichen würden.

Die Ansiedlung des Sondergebiets kann die wirtschaftliche Entwicklung der Region fördern, indem sie Arbeitsplätze schafft, Investitionen anzieht und das lokale Wirtschaftswachstum stimuliert. Dabei entstehen Arbeitsplätze in verschiedenen Branchen und Berufen, was positive Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation in der Region hat.

Insgesamt werden durch die vorgenannten Punkte damit vordringliche Zielsetzungen der Raumordnung sowie der Regionalplanung verfolgt und gestärkt.

Bei den landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um Böden mit hoher Bonität (Gäuboden). Somit entsteht durch die Planung ein Zielkonflikt zwischen der Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen zur Sicherstellung der Nahrungsmittelproduktion und andererseits der strukturell-wirtschaftlichen Stärkung der Region durch Ansiedlung eines großflächigen Industriebetriebs mit langfristig gesicherten Arbeitsplätzen.

Wie bereits vorstehend. beschrieben, wird dieser Konflikt vom Planungsverband Straßkirchen / Irlbach zugunsten der vorliegenden Planung entschieden, da:

- Kein günstigerer Standort für das Vorhaben zur Verfügung steht
- auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfangreiche Möglichkeiten Flächen sparenden Bauens ausgeschöpft werden
- auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfangreiche Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen genutzt werden, z. B. im Hinblick auf regenerative Energieerzeugung, Begrünung der Fassaden und Dachflächen, Eingrünung und Durchgrünung des Planungsgebiets usw.

Der Planungsverband trifft diese Abwägungsentscheidung zugunsten der industriellen Ansiedlung auch unter der Prämisse, dass es sich um eine einmalige Gelegenheit zur strukturellen Stärkung der Region handelt und insofern durch die Planung nicht einem weiteren großflächigen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen im Gäuboden Vorschub geleistet wird.

Die Möglichkeiten zur Verringerung der Neuinanspruchnahme durch flächensparende Bauweisen werden in der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan dargelegt.

Die grundsätzliche Eignung der Fläche wurde im Rahmen der oben beschriebenen Standortsuche festgestellt.

#### 3.4.4. Städtebauliche Gründe

Die Entscheidung des Planungsverbandes, das Sondergebiet anzusiedeln, fußt auf den städtebaulichen Intentionen die Gemeinden Straßkirchen / Irlbach als führenden Standort in der Zukunftsbranche der klimaneutralen Mobilität im Automobilbereich mit entsprechenden qualifizierten Arbeitskräften zu etablieren. Die städtebauliche strategische Absicht ist auch, die Gemeinden in die Richtung eines Technologie- und Innovationszentrum zu entwickeln. Es soll dadurch zudem eine diversifiziertere Wirtschaftsstruktur erreicht werden.

Nach Darstellung der IHK Passau ist der Regierungsbezirk Niederbayern generell kein geschlossener Arbeitsmarkt. 57.000 Einpendler stehen 95.000 Auspendlern gegenüber, sodass per Saldo 38.000 Beschäftigte die Region verlassen. Neu geschaffene Stellenangebote vor Ort können demnach dazu beitragen, dass Menschen einen wohnortnäheren Arbeitsplatz annehmen. Die Ausweisung des Sondergebiets soll zudem dazu beitragen, entsprechend des Grundsatzes A. III G. 2.1.2 des Regionalplans nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen.

## 3.4.5. Erforderlichkeit der Planung

Für das Gesamtgebiet wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach" geplant. Im Parallelverfahren werden folgende vorbereitende Bauleitpläne geändert:

Flächennutzungsplan Straßkirchen durch Deckblatt 28 Landschaftsplan Straßkirchen durch Deckblatt 18 Flächennutzungsplan Irlbach durch Deckblatt 6 Landschaftsplan Irlbach durch Deckblatt 4

Die Erforderlichkeit der Bauleitplanung für das Sondergebiet ergibt sich aus § 1 Abs. 3 BauGB.

Der Planungsverband betreibt die Ausweisung industrieller Nutzflächen auf den Gemeindegebieten von Straßkirchen und Irlbach, um die wirtschaftliche Entwicklung und die Verfügbarkeit wohnortnaher Arbeitsplätze in den beiden Gemeinden dauerhaft zu sichern (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. a und c BauGB).

Angesichts der konkreten Nachfrage für die Flächen im Plangebiet durch den Vorhabenträger geht der Planungsverband einerseits von einer Realisierung des zu schaffenden Planrechts in dieser Größenordnung, andererseits durch die Ansiedlung des Vorhabenträgers auch von der Erreichung der vorgenannten städtebaulichen Zielsetzungen aus.

# 3.4.6. Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

Da sich das Planungsgebiet im bisherigen Außenbereich befindet, sind durch die Planung die Gebote der Vermeidung von Zersiedelung sowie das 'Anbindegebot' nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern betroffen:

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

In der Begründung zum LEP wird dazu ausgeführt:

Eine Zersiedelung der Landschaft ist insbesondere gekennzeichnet durch Streubebauung. Diese unerwünschte Entwicklung schränkt die Funktionsfähigkeit der Freiräume ein und bildet Ansatzpunkte für eine weitere Besiedelung im Außenbereich. Eine ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklung soll wegen der nachteiligen Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, der überwiegend ökonomischen Nachteile (z. B. Leitungslängen der technischen Infrastruktur) und im Hinblick auf den Erhalt eines intakten Wohnumfeldes vermieden werden.

Um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern, können in den Regionalplänen geeignete Gebiete als regionale Grünzüge (vgl. 7.1.4) oder geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine angesprochene Streubebauung. Auch eine ungegliederte bandartige Siedlungsstruktur ist mit der Planung nicht verbunden. Da es sich um ein eigenständiges Baugebiet mit eigenen Ver- und Entsorgungsleitungen handelt, sind die angesprochenen ökonomischen Nachteile ebenfalls nicht mit der Planung verbunden. Auch ein Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsteile ist aufgrund der Planung nicht zu befürchten.

Für einen **nicht angebundenen** Standort werden im Landesentwicklungsprogramm Bayern unter 3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot Ausnahmen vom Anbindegebot genannt. Für die vorliegende Planung ist die dritte Ausnahme ausschlaggebend:

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

. . .

- ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann,

. . .

Das hier geplante Sondergebiet weist eine Größe von insgesamt ca. 134 ha auf. Die Erreichung der im LEP formulierten Mindestgröße von 3,0 ha wird durch eine entsprechende Festsetzung sichergestellt.

Das Ortsbild von Straßkirchen ist durch kleinteilige Bebauung geprägt, die vorwiegend aus Wohnbebauung besteht.

Aufgrund der Großflächigkeit der geplanten Bebauung ist es nicht möglich, dieses Gebiet an die bestehende Bebauung Straßkirchens anzubinden, ohne das vorhandene Ortsbild zu beeinträchtigen. Dies wird auch durch einen Größenvergleich des Planungsgebiets unterstrichen: Wie das unten dargestellte Luftbild zeigt, umfasst das geplante Sondergebiet eine vergleichbare Fläche wie der bestehende Ortsbebauung von Straßkirchen. Aus diesem Grund ist eine Anbindung an die Ortsbebauung ohne Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht denkbar. Der Siedlungskörper stellt keine für eine Anbindung geeignete Siedlungseinheit dar.

Somit ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der dritten Ausnahme vom Anbindegebot nach LEP gegeben sind.

Seite 23 von 33



Luftbild der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geltungsbereich gelb gestrichelt, Ortsbebauung Straßkirchen nordwestlich des Geltungsbereichs



Schräges Luftbild von Südosten auf Straßkirchen, kleinteilige Ortsbebauung

# 3.4.7. Umweltbericht nach § 2a BauGB

Für das vorliegende Änderungsverfahren wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Im gemeinsamen Umweltbericht werden die durch das Flächennutzungsplandeckblatt betroffenen Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt, beschrieben und bewertet. Der gemeinsame Umweltbericht wird auch für die Änderung des Landschaftsplans Straßkirchen durch Deckblatt 18, des Flächennutzungsplans Irlbach durch Deckblatt 6, des Landschaftsplans Irlbach durch Deckblatt 4 sowie des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach" erstellt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

In den Umweltbericht integriert ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB. Der Umweltbericht wird durch das Ingenieurbüro Müller BBM erstellt.

Im Anhang der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach" ist der Umweltbericht angefügt.

#### 3.4.8. Artenschutz

Die bestehende Flora und Fauna im Planungsgebiet wurde im Rahmen einer Vegetationserfassung und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert, die der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach" im Anhang beiliegen.

# 3.5. Planungs- und Zielvorstellungen

#### 3.5.1. Bestandssituation

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die tatsächliche Nutzung entspricht dieser Darstellung.

Im Nordwesten schließen nördlich der Bundesstraße B8 nach Straßkirchen hin Flächen von Sondergebieten (Photovoltaik) sowie Industrie- und Gewerbegebieten an. Südwestlich grenzt eine große Sondergebietsfläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage an den Änderungsbereich an. (ca. 150 ha, teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Stephansposching)

# 3.5.2. Nutzungsart

Geplant wird ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Komponentenfertigung für Kfz-Energiesysteme". Eine weitere Differenzierung findet auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach" statt.

#### 3.5.3. Grünflächen

An den Rändern sowie auch innerhalb des Baugebiets werden gliedernde Grünflächen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach" dargestellt. Diese bilden gleichzeitig einen Abstandsstreifen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Detaillierte Festsetzungen zur Grünordnung finden sich im Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach".

## 3.5.4. Erschließung

## Verkehrserschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung des Sondergebiets erfolgt über die Bundesstraße B8. Das Plangebiet befindet sich südwestlich der bestehenden B 8 und betrifft einen Abschnitt von etwa 1,42 km. Der Geltungsbereich befindet sich außerdem nordöstlich der St 2325 und betrifft einen Abschnitt von etwa 0,65 km.

In Abstimmung mit dem Staatlichen Straßenbauamt (StBA) Passau werden zwei Kreisverkehre am nordöstlichen und nordwestlichen Ende des gesamten Änderungsbereichs geplant, um den Verkehrsfluss der B8 geringstmöglich zu stören.

Gleichzeitig wird parallel eine Umgehungsstraße um Straßkirchen geplant, durch die der Ortskern vom Durchgangsverkehr entlastet werden soll. Die detaillierte Verkehrserschließung wird im Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach" dargelegt.

## Ver- und Entsorgungsanlagen

Für die geplante Industrieansiedlung sind neue infrastrukturelle Maßnahmen für Trinkwasser, Abwasser, Strom und IT erforderlich. Diese befinden sich derzeit in Planung. Genauere Angaben hierzu in der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach".

#### 3.6. Wasserverhältnisse

#### 3.6.1. Hochwasser

Der Kartendienst des Bayerischen Landesamts für Umwelt weist für das Planungsgebiet keine Hochwassergefahrenflächen aus. Diese finden sich hier im Wesentlichen jenseits der Donau. Es liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet jedoch in einem wassersensiblen Bereich. Als wassersensible Bereiche werden alle Gebiete bezeichnet, innerhalb derer die anstehenden Böden durch den Einfluss von Wasser geprägt sind.



Kartendienst des LfU, Hochwassergefahrenflächen (HQ 100) blau schraffiert, Änderungsbereich rot gestrichelt.

# 3.6.2. Grundwasser und Versickerung

Nach den Fachgutachten und dem Umweltbericht, die Teil dieser Auslegung sind, weist der Boden im Plangebiet unterhalb der Lösslehme eine gute bis sehr gute Versickerungsfähigkeit auf. Detaillierte Angaben dazu finden sich im Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach".

Hinsichtlich der Grundwassersituation wurde durch das Büro Dr. Jung + Lang Ingenieure, Saarbrücken, ein geotechnischer Bericht erstellt, der der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach" im Anhang beiliegt.

# 3.6.3. Wasserschutzgebiete

Der Planungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

## 3.7. Immissionsschutz

Zum Immissionsschutz (Lichttechnische Untersuchung, Luftreinhaltung, Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BlmSchV (StörfallV), Geräuschimmissionsschutz sowie Verkehrslärm) wurden Fachgutachten zu erstellt. Die Ergebnisse dazu sind in der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach" zusammengefasst und liegen der Begründung dazu bei.

## 3.8. Klimatische Verhältnisse

Zu den klimatischen Verhältnissen (Kaltluftprognose, Mikroklimatologische Untersuchung, Mikroklimatologische Simulation) wurden Fachgutachten zu erstellt. Die Ergebnisse dazu sind in der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach" zusammengefasst und liegen der Begründung dazu bei.

# 3.9. Denkmalpflege

# 3.9.1. Bodendenkmäler

Im Nordosten des Geltungsbereichs des Änderungsbereichs liegt das Bodendenkmal mit der Nr. D-2-7142-0261 "Siedlung der Hallstattzeit" sowie das Bodendenkmal mit der Nr. D-2-7142-0262 "Siedlung des Jungneolithikums (Altheimer Kultur)" und ein Teilbereich des Bodendenkmals mit der Nr. D-2-7142-0081 "Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung".



Auszug aus dem Bayern-Viewer Denkmal, Stand 31.03.2023 Bodendenkmäler rot schraffiert, Änderungsbereich blau gestrichelt

Die Bodendenkmäler wurden nachrichtlich in das Flächennutzungsplandeckblatt übernommen.

#### 3.9.2. Baudenkmäler

Südlich des Änderungsbereichs befindet sich im Wäldchen von Putzenkofen das Baudenkmal mit der Nr. D-2-78-192-10, "Kapelle, langgestreckter, halbrund geschlossener Satteldachbau mit Vorbau und Lisenengliederung, 19. Jh.; mit Ausstattung." Der Änderungsbereich weist einen Abstand von etwa 35 m zu dieser Kapelle auf, wobei hier zunächst ein Grünstreifen von 20,0 m im Änderungsbereich dargestellt wurde.

Weitere Baudenkmäler befinden sich in der Nähe des Planungsgebiets:

# D-2-71-151-10 Gde. Stephansposching, Irlbacher Straße 1

"Kath. Wallfahrts- und Filialkirche zum Hl. Kreuz, barocker Wandpfeilersaal mit eingezogenem, im Kern spätgotischem Chor und Westturm, 1690-94, Umgestaltung des Inneren im Stil des Rokoko, 1767-68; mit Ausstattung.D-2-78-192-10 Kapelle 130 m südlich"

# D-2-78-192-4 Gde. Straßkirchen, Kirchplatz 2

"Kath. Pfarrkirche St. Stephan, polygonal geschlossene Saalkirche mit tonnengewölbtem Stichkappengewölbe, hohem Satteldach und barockisierter Fassadengestaltung, im Kern 15. Jh., 1685 umgebaut, 1888 erweitert, viergeschossiger Turm mit Spitzhelm, Rundbogenblenden und gekuppelten Spitzbogenfenstern, 14. Jh., Sakristei 1513; Friedhofskapelle, ehem. Karner, gerade geschlossener Satteldachbau mit giebelseitigem, polygonalem Turm und Kuppeldach, frühes 18. Jh."

#### D-2-78-192-6 Gde. Straßkirchen, Haberkofen 5

"Kath. Filialkirche St. Martin, polygonal schließender Satteldachbach mit Vorbau, profiliertem Traufgesims und Dachreiter mit Kuppelhelm, 1. Hälfte 18. Jh.; mit Ausstattung."

Nähere Angaben hierzu im Umweltbericht.

# 4. <u>VERFAHRENSVERMERKE</u>

1.	Der Planungsverband Straßkirchen / Irlbach hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans Straßkirchen durch Deckblatt 28 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2.	FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG  Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom
3.	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE  Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom
4.	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5.	AUSLEGUNG Der Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6.	FESTSTELLUNGSBESCHLUSS  Der Planungsverband Straßkirchen / Irlbach mit Beschluss vom das Flächennutzungsplan-Deckblatt gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom festgestellt.
	Straßkirchen,den
7.	GENEHMIGUNG  Das Landratsamt Straubing-Bogen hat das Flächennutzungsplan-Deckblatt mit Bescheid vom

Siegel Genehmigungsbehörde

8.	AUSGEFERTIGT
	Straßkirchen,den
9.	INKRAFTTRETEN  Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt 28 wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Flächennutzungsplan-Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam.  Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
	Straßkirchen, den

Gebilligt laut Beschluss des Landshut, den 10.10.2023 Planungsverbandes Straßkirchen/Irlbach Vorentwurf Fassung gem. Beschluss der PV Sitzung vom 11.05.2023 **Entwurf** 10.10.2023 Straßkirchen, den ..... Dipl.-Ing. (FH) Christian Loibl **PLANTEAM** Mühlenstraße 6 84028 Landshut Dr. Christian Hirtreiter Planungsverbandsvorsitzender